

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2018-18

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

**Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen**

Zwischen der  
**Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen**  
**Abteilung 4 – Zentrales IT-Management**  
**Rudolf-Hilferding-Platz 1**  
**28195 Bremen**

– Im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**Altenholzer Straße 10 - 14**  
**24161 Altenholz**

– Im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

**1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

**1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

IDOS Service (Oracle-Services) für die dezentrale Nutzung von IDOS-Lizenzen sowie die Bereitstellung von Lizenzen zum Betrieb von Verfahren im Rechenzentrum von Dataport für die Bedarfsträger der Freien Hansestadt Bremen

**1.2** Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

**1.3** Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

**2 Vertragsbestandteile**

**2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

– dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 7)

– Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AVB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)

– Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

– Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2a, 2b, 3, 4, 5 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)

– Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

– Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

**2.2** Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen: gemäß Anlage 4 und 5

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

\_\_\_\_\_ Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_

der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Integrierter Dataport Oracle Service –IDOS-

\_\_\_\_\_ Anlage(n) Nr. 4

folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner

Anlage(n) Nr. 1

Preisblatt Festpreis für den Leistungszeitraum 28.02.2018 – 31.12.2018

2a

Preisblatt Festpreis für den Leistungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2022

2b

Übersicht der Verträge

5

Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung

3

Es gelten die Dokumente in

obiger Reihenfolge

folgender Reihenfolge: 1, 2a, 2b, 3, 4, 5

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

#### 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

**4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum**

4.1 Ort der Dienstleistungen In den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

**4.2 Zeiträume der Dienstleistungen**

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
gemäß 3.1.8			28.02.2018	31.12.2022

**4.3 Zeiten der Dienstleistungen**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gem. Anlage 4 Pkt. 2.2

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag bis Donnerstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
Freitag bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

**5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage und Leistungsnachweis Dienstleistung**

5.1  Vergütung nach Aufwand  
 mit einer Obergrenzenregelung gem. Anlage

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
Die Artikel und Preise der Leistung sind in der Anlage enthalten.					

**Reisezeiten**

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
- Reisezeiten werden vergütet gemäß

**Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. Anlage

**Vergütungsvorbehalt**

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
- gemäß Nr. 11.5.1/11.5.2
- anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

**5.2  Festpreis**

Der jährliche Festpreis setzt sich gem. Anlage 2a und 2b zusammen.

Die Rechnungsstellung des jährlichen Festpreises erfolgt gem. Anlage 2a und 2b.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gem. Nr. 11.5.1 / Nr. 11.5.2 vor.

Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: gem. Anlage

**5.3 Reisekosten und Nebenkosten**

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

Reisekosten werden vergütet gemäß

Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

Nebenkosten werden vergütet gemäß

**6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen**

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

siehe Anlage 4

**7 Verantwortliche Ansprechpartner siehe Anlage 1**

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

**8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers**

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

Seite 5 von 7

- 8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als AnsprechpartnerInnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- 8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an \_\_\_\_\_ zu senden.
- 8.3 Der Auftraggeber liefert alle Muss-Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung durch das Ausfüllen der Anlage 3 Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung. Die Anlage ist vor Vertragsschluss auszufüllen und bei Vertragsannahme schriftlich an den Auftragnehmer zurück zu senden.
- 8.4 Gemäß Anlage 4, Pkt. 3

## 9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

## 10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber \_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

Seite 6 von 7

## 11 Sonstige Vereinbarungen

### 11.1. Allgemeines

Die AVB sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

### 11.2. Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

### 11.3. Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### 11.4. Bremer Informationsfreiheitsgesetz

11.4.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

11.4.2.  Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

### 11.5. Preis Anpassungen

11.5.1. Preis Anpassungen von Leistungsentgelten (siehe Punkt 3.1 AVB):

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Dataport Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preis Anpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte

11.5.2. Preis Anpassung von Leistungsentgelten eines Unterauftragnehmers (siehe Punkt 3.1.2 AVB):

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Unterauftragnehmern bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

### 11.6. Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird die Vorvereinbarung 4901601 vom 09.04.2018 abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

# EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2018-18  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V12909/3011005

## 11.7. Besondere Leistungsmerkmale

### 11.7.1. Oracle IDOS

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Oracle Leistungsbeschreibung Anl. 4 mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

## 11.8. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 28.02.2018 und endet am 31.12.2022.

## 11.9. Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

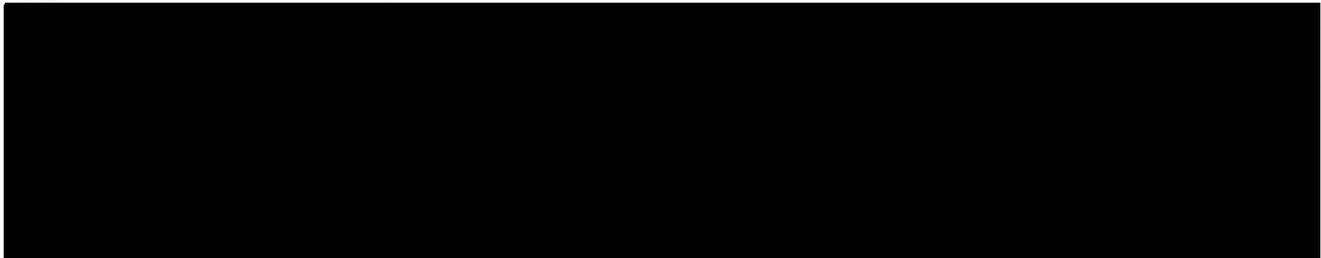
## 11.10. Sonstiges

Die Nutzung von 1x Internet Developer Suite Named User Plus Lizenz für die Polizei Bremen ist in diesem Vertrag enthalten.

Eine aktualisierte Anlage der nutzenden Bedarfsträger wird zum Jahresende von Dataport dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Bremen , 24.10.2018  
Ort Datum

Bremen , 11.12.2018  
Ort Datum



**Ansprechpartner**

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

IDOS Service (Oracle-Services) für die dezentrale Nutzung von IDOS-Lizenzen sowie die Bereitstellung von Lizenzen zum Betrieb von Verfahren im Rechenzentrum von Dataport für die Bedarfsträger der Freien Hansestadt Bremen

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**

**Auftraggeber:**

**Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen  
Abteilung 4 – Zentrales IT-Management  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen**

**Rechnungsempfänger:**

**Abteilung 4 – Zentrales IT-Management  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen**

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des  
Auftragnehmers gem. Nr. 7 EVB-IT:**

**Vertragliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers gem. Nr. 7 EVB-IT**

**Fachliche Ansprechpartner des  
Auftraggebers gem. Nr. 8.1:**

1.

2.

**Technische Ansprechpartner des  
Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort

Datum

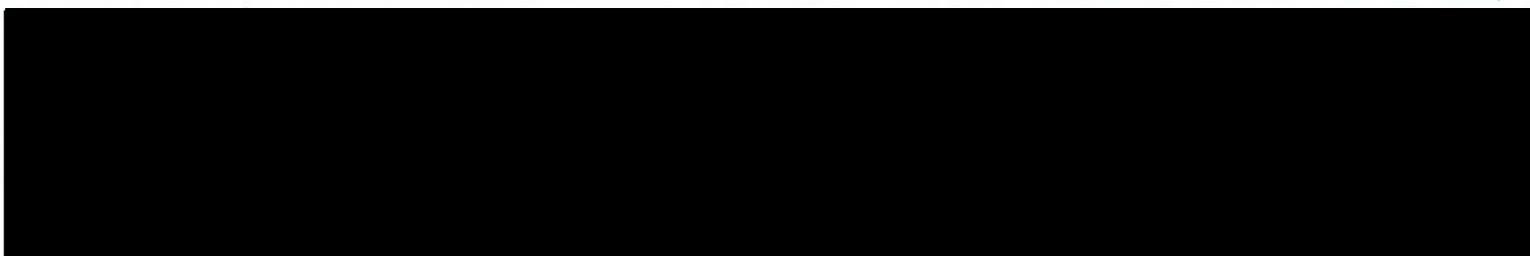
## Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus



**Gesamtpreis: 602.734,79 €**

Der verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:



Die Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt nach Abschluß des Vertrages.

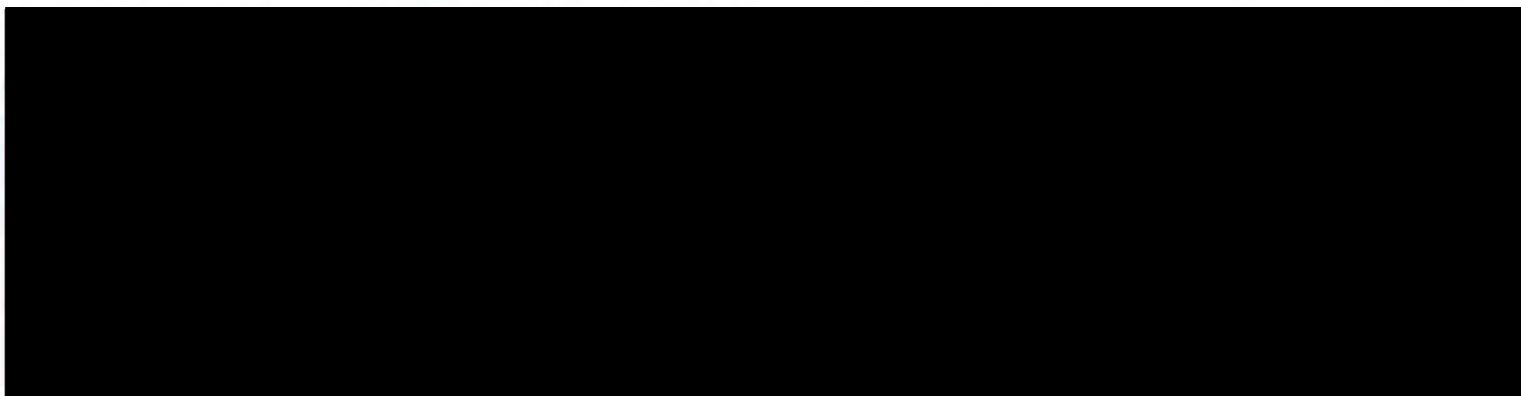
## Preisblatt

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber einen **Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus



**Gesamtpreis: 616.345,26 €**

Der verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:



Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt nach Abschluß des Vertrages.

## Preisblatt

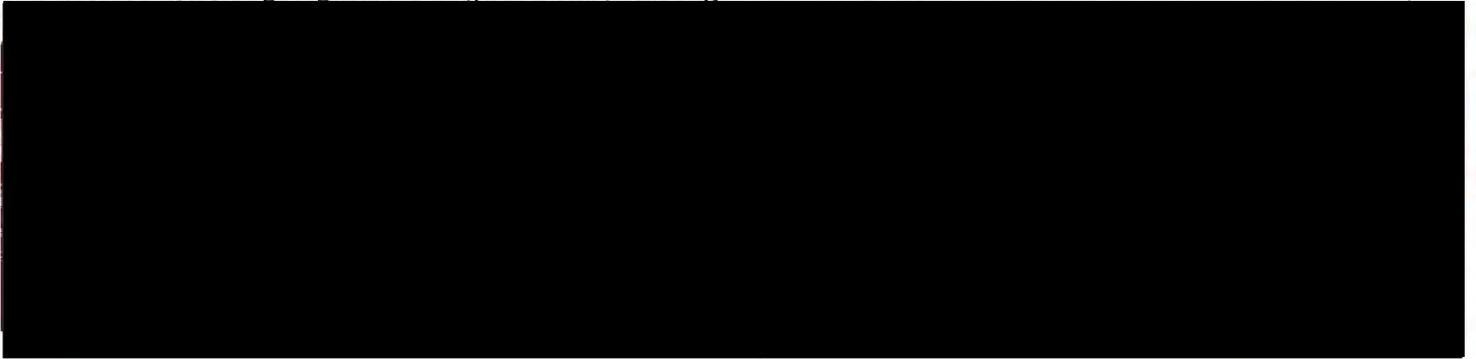
Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen  
zahlt der Auftraggeber einen **jährlichen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus



**Gesamtpreis: 612.235,50 €**

Der verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:

verbindliche Leistungen gemäß Dataport-Servicekatalog



Die Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt kalenderjährlich zum 01. Januar.

Vertragsnummer:  
 Auftraggeber:

*2113 Sencken für Pinamon*

**Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung**

**Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung**

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RILi (EU) 2016/680 <small>(Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)</small>	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

**Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung<sup>1</sup>**

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

[https://www.lida.bayern.de/media/dsk\\_hinweise\\_vov.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf)

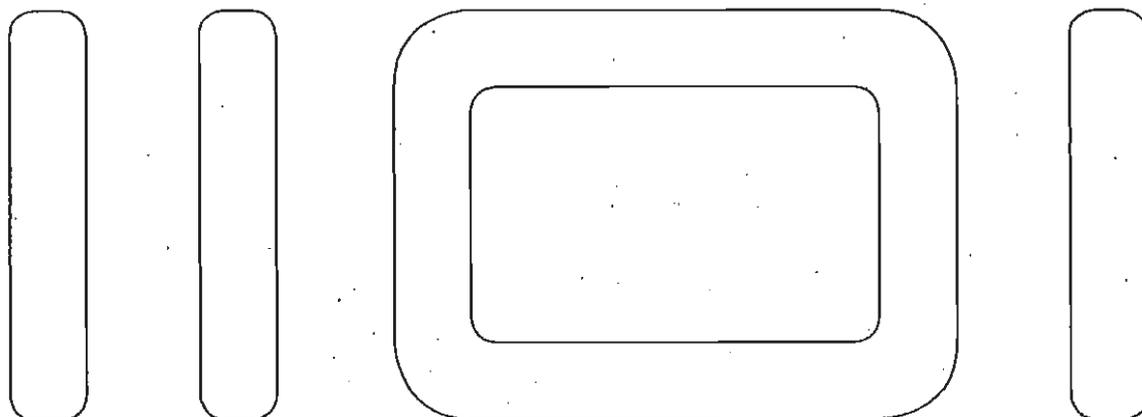
1.	<b>Art und Zweck der Verarbeitung</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small> <i>Die Beordnung der Auftragsdatenverarbeitung durch die Nutzung bestehender Verträge erfolgt über gesonderte Betriebsverträge.</i>
2.	<b>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</small>  <b>darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten</b> <small>(siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)</small>
3.	<b>Beschreibung der Kategorien betroffener Personen</b> <small>(siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)</small>
4.	<b>ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation</b> <small>(siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)</small>

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

# „Integrierter Dataport Oracle Service“

- IDOS -

## Leistungsbeschreibung



Für den Auftraggeber: SF Bremen im folgenden IDOS-Nutzungsberechtigter genannt



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsumfang</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Produktset</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.1</b>	<b>Unlimitiertes Produktset</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1.2</b>	<b>Produktliste mit Preisfestschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Support</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Vertrags- und Lizenzmanagement</b> .....	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Leistungsabgrenzung</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Mitwirkungen und Beistellungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1</b>	<b>Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung)</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung</b> .....	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.4</b>	<b>Sonstiges – dezentrale Nutzung</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Nutzungsbedingungen</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1</b>	<b>Bedingungen für die zentrale Nutzung</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2</b>	<b>Bedingungen für die dezentrale Nutzung</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Dauer der Leistung</b> .....	<b>12</b>
<b>5.1</b>	<b>Bestätigungsprozess</b> .....	<b>12</b>
<b>5.2</b>	<b>Rückübertragung (dezentrale Nutzung)</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende</b> .....	<b>13</b>
<b>6.1</b>	<b>Support für die zentrale und dezentrale Nutzung</b> .....	<b>13</b>
<b>6.2</b>	<b>Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung</b> .....	<b>13</b>
<b>6.3</b>	<b>Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Mitgeltende Regelungen</b> .....	<b>15</b>
<b>7.1</b>	<b>Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag</b> .....	<b>15</b>
	<b>Anhang 1 Musterformular Rückübertragung</b> .....	<b>18</b>
	<b>Anhang 2 Muster EVB-IT Pflege S</b> .....	<b>19</b>

## 1 Einleitung

Dataport hat mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG einen Vertrag geschlossen, der das Ziel hat, seinen Trägern Nutzung und Support von Oracle Produkten zu ermöglichen.

Dieser Lieferantenvertrag enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können. Dieser Lieferantenvertrag endet am 31.12.2022.

Dataport bietet basierend auf den Lieferantenvertrag seinen Auftraggebern an, einen umfangreichen

### „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS)

zu nutzen, der bei der Erfüllung fachspezifischer Anforderungen mit der Zielsetzung unterstützt, die IT effizienter zu gestalten und skalierbare, flexible und zuverlässige Oracle-Leistungen im Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung) und in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) einzusetzen.

Durch die unlimitierte Nutzungsmöglichkeit des Produktsets ergeben sich besondere Vorteile während der Vertragslaufzeit, u.a.:

- **Unlimitierte Nutzungsmöglichkeit** des kompletten ULA Produktsets ohne Mehrkosten
- **Keine Mehrkosten für Lizenznutzungsrechte aus dem ULA Produktset** bei Wachstum der Infrastruktur
- **Grundlage für eine ordnungsgemäße Nutzung** der Produkte (Compliance) sowohl bei zentraler Nutzung als auch bei dezentraler Nutzung
- **Rückübertragung der Nutzungsrechte** im Rahmen der dezentralen Nutzung nach Vertragsende

Der detaillierte Leistungsumfang des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) ergibt sich aus den folgenden Abschnitten dieser Leistungsbeschreibung.

## 2 Leistungsumfang

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) besteht aus den folgenden einzelnen Leistungen:

- **Nutzung** der Produkte des ULA – Produktsets gemäß [Abschnitt 2.1](#)
- **Support** der Produkte des ULA – Produktsets gemäß [Abschnitt 2.2](#)
- **Vertrags- und Lizenzmanagement** gemäß [Abschnitt 2.3](#)

### 2.1 Produktset

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) enthält für einen definierten Produktumfang (Produktset) eine unlimitierte Nutzungsmöglichkeit (**ULA - Unlimited License Agreement**) sowie eine Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support nach Auftrag durch den Kunden beschafft werden.

#### 2.1.1 Unlimitiertes Produktset

Das unlimitierte ULA - Produktset besteht aus folgenden Oracle – Produkten:

- [REDACTED]

### 2.1.2 Produktliste mit Preisfestschreibung

Die Produktliste, nach der bedarfsorientiert zu festgeschriebenen Konditionen Nutzungsrechte und Support beschafft werden können, stellt ein optionales Produktset dar und besteht u.a. neben der Datenbankproduktkategorie aus weiteren ausgewählten Oracle Produktkategorien wie z.B. der Business Intelligence Produkte.

Die Produkte des optionalen Produktsets sind gesondert anzufragen und auf Basis von Einzelangeboten gegen Entgelt zu beauftragen.

## 2.2 Support

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält für den unter [Abschnitt 2.1.1](#) definierten Produktumfang (Produktset) Supportleistungen.

Die Supportleistungen werden ausschließlich direkt durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG in eigener Verantwortung erbracht. Es gelten die jeweils aktuellen Oracle Software Technical Support Policies unter [REDACTED]

Die für die Registrierung erforderliche Customer Support Identifier–Nummer (CSI–Nr.) lautet:

[REDACTED]

Die Support - Leistungen der Oracle Deutschland B.V. & Co.KG umfassen:

#### a) Pflegeleistungen

- Die Bereitstellung verfügbarer Umgehungen, Patches und Updates erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar  
[REDACTED]
- Die Bereitstellung verfügbarer Upgrades, Releases/Versionen ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar  
[REDACTED]

#### b) Informationsservice

Die unverzügliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen erfolgt durch Bereitstellung im Internet zum Download  
[REDACTED]

#### c) Servicezeiten

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.30 Uhr. Diese Zeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen am Erfüllungsort.
- Englischsprachiger Support (24x7) über elektronische Services.

**d) Störungsmeldungen**

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Anhang 2 zu EVB-IT Pflege (Störungsmeldeformular) an:

[REDACTED]

Die Störungsmeldung wird während der vorstehend unter c) genannten Zeiten angenommen.

**2.3 Vertrags- und Lizenzmanagement**

Der Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) enthält neben der eigentlichen Nutzungsmöglichkeit der Produkte des Produktsets ein für die ordnungsgemäße Nutzung erforderliches Vertrags- und Lizenzmanagement, das von Dataport übernommen wird.

Dataport ist damit der zentrale Ansprechpartner gegenüber Oracle und klärt direkt alle Fragen im Zusammenhang mit der vertragskonformen Nutzung, die sich aus dem zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrages ergeben. Dies trifft nicht auf Supportleistungen zu.

Für die Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen setzt Dataport ein Lizenzmanagementwerkzeug ein und teilt die Ergebnisse regelmäßig den IDOS – Nutzungsberechtigten mit. Die Erstellung der internen Lizenzbilanzen erfolgt jeweils jährlich, der IDOS- Nutzungsberechtigte bekommt bei Bedarf eine zusätzliche Erstellung pro Jahr auf Anfrage.

Sofern im Rahmen der Erstellung von regelmäßigen internen Lizenzbilanzen Fehlmengen identifiziert werden, z.B. durch die Nutzung von Produkten, die nicht vom unlimitierten Produktset umfasst sind, wird Dataport die betroffenen IDOS-Nutzungsberechtigten informieren und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Compliance abstimmen und verfolgen. Zum Ausgleich von Fehlmengen kann bei Bedarf ein Lizenzpooling (dynamische Verwendung freiwerdender Lizenzen) in Abstimmung mit den IDOS – Nutzungsberechtigten etabliert werden.

Im letzten Vertragsjahr erstellt Dataport eine abschließende konsolidierte externe Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 und teilt das Ergebnis nach Abstimmung mit den IDOS-Nutzungsberechtigten Oracle (Herausgabe der Lizenzbilanz) mit dem Ziel der Mengenfestschreibung gemäß dem im Vertrag zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vereinbarten Bestätigungsprozess mit.

## 2.4 Leistungsabgrenzung

Die nachstehend aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Integrierten Dataport Oracle Services“ (IDOS) und werden hier nur beispielhaft aus Gründen der Klarstellung aufgeführt:

- Technische Beratung im Zusammenhang mit dem Einsatz des Produktsets in der jeweiligen Infrastruktur (Architekturberatung)
- Produktspezifische Beratungsleistungen (Fachberatung)
- Externe Beratungsleistungen
- Schulungsleistungen
- Aufwendungen des IDOS – Nutzungsberechtigten zur Erbringung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Mitwirkungen

Im Bedarfsfall können die aufgeführten Leistungen gesondert angefragt und angeboten werden.

### 3 Mitwirkungen und Beistellungen

Für die vollständige Erbringung des unter Abschnitt 2 beschriebenen Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) bestehen seitens des IDOS–Nutzungsberechtigten Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich des Einrollens von bestehenden Supportverträgen und der Durchführung von Verbrauchsmessungen.

#### 3.1 Einrollen bestehender Supportverträge (Beistellung)

Die Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten bestehenden Supportverträge wurden zum Vertragsbeginn in den mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG geschlossenen Vertrag überführt und sind damit entsprechend vom Integrierten Dataport Oracle Service umfasst. Ggf. noch weiterhin direkt mit Oracle oder einem Handelspartner eigenständig bestehende Supportverträge eines IDOS - Nutzungsberechtigten müssen als Voraussetzung für eine IDOS – Nutzung ebenfalls in diesen Vertrag überführt werden. Dafür erhält Dataport vom jeweiligen IDOS – Nutzungsberechtigten die Kenntnis über einen ggf. noch eigenständig bestehenden Supportvertrag und die Zustimmung zu dessen Überführung. Hierfür liefert der IDOS-Nutzungsberechtigte alle notwendigen Informationen (z.B. Vertragsnummer). Anderenfalls sind die Voraussetzungen für die Nutzung des Integrierten Dataport Oracle Service nicht gegeben und die IDOS - Nutzungsberechtigung entfällt.

Soweit es sich nicht um FullUse Supportverträge handelt, , z.B. ASFU – Nutzungen, entfällt die Pflicht zum Einrollen unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Supportverträge eigenständig bis zum 31.12.2022 (Ende des Lieferantenvertrages) fortgeführt werden.

#### 3.2 Verbrauchsmessung – zentrale Nutzung

Für eine Verbrauchsmessung und Erkennung von Oracle – Produkten im Rahmen des Bestätigungsprozesses sind die vom Hersteller vorgegebenen komplexen Lizenzierungsmetriken zugrunde zu legen. Dazu wird die vom Hersteller Oracle anerkannte Appliance eRunbook Plattform als Bestandteil des bei Dataport eingesetzten Lizenzmanagementwerkzeugs verwendet. Für die Verbrauchsmessung werden neben Datenbank- und Systeminformationen auch Informationen der Virtualisierungsumgebungen verarbeitet, die zur Ermittlung der Nutzung von Oracle – Produkten (u.a. auch Oracle Datenbankoptionen und Oracle Management Packs) erforderlich sind. Das Ergebnis der Verbrauchsmessung ist eine entsprechend aussagefähige Oracle – Lizenzbilanz (Best-Practice). Für eine automatisierte Verbrauchsmessung ist der Einsatz von zur Verfügung stehenden Skripten erforderlich. Nur Scan – Methoden liefern nachvollziehbare und vom Hersteller anerkannte Ergebnisse.

Die Durchführung der Vermessung im Rahmen **der zentralen Nutzung** wird Dataport eigenständig vornehmen.

### 3.3 Verbrauchsmessung – dezentrale Nutzung

An der Durchführung der Vermessung im Rahmen der **dezentralen Nutzung** hat der IDOS – Nutzungsberechtigte durch Einsatz bzw. Verwendung der Skripte entsprechend mitzuwirken. Sollte der IDOS – Nutzungsberechtigte die Vermessung nicht automatisiert durchführen können, muss er seine IDOS – Nutzungsmengen manuell ermitteln und nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen liefern. Die Verantwortung für die Richtigkeit von manuellen Vermessungsergebnissen trägt der IDOS – Nutzungsberechtigte, insbesondere für sich daraus ergebende Fehllizenzierungen.

An der Aufklärung von festgestellten Fehlmengen im Rahmen der **dezentralen Nutzung** wird der IDOS – Nutzungsberechtigte mitwirken. Für den Ausgleich von Fehlmengen wird der IDOS - Nutzungsberechtigte entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich (z.B. Deinstallation, Abbau von Infrastruktur, Nachkäufe) umsetzen, insbesondere wenn diese im Rahmen der Erstellung und Abstimmung der abschließenden externen Lizenzbilanz (Bestätigungsprozess) festgestellt werden.

### 3.4 Sonstiges – dezentrale Nutzung

Dataport erhält vom jeweiligen IDOS – Nutzungsberechtigten die Kenntnis, inwieweit das IDOS – Produktset in kundenfremden Betriebsstätten genutzt werden soll und teilt entsprechende Veränderungen mit. Die Nutzung ist in einer zusätzlichen Vereinbarung gemäß [Abschnitt 4.2](#) zu regeln.

Ggf. von Oracle direkt an den IDOS – Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung des Produktsets adressierte Anfragen sind entsprechend an Dataport weiterzugeben. Das betrifft insbesondere mögliche Auditanfragen oder Anfragen zu Lizenzplausibilisierungen von Oracle oder von ihr beauftragter Prüfungsgesellschaften.

Für die Rückübertragung von dezentral genutzten Mengengerüsten ist das unter [Anhang 1](#) aufgeführte Formular anzuwenden.

## 4 Nutzungsbedingungen

Der „Integrierte Dataport Oracle Service“ (IDOS) ist ausschließlich zur Verwendung in Deutschland bestimmt.

Die Leistungen können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** und für den Betrieb in **kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung)** genutzt werden.

Ausgenommen von der Nutzung ist der IT-Betrieb für das Konsensverfahren (sowie eines etwaigen Nachfolgeverfahrens) innerhalb der Steuerverwaltung (IDOS – Steuer).

Für eine Nutzung des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) über den 31.12.2022 hinaus sind entsprechende Vertragserneuerungen (Preisblatt und Anpassung Leistungsbeschreibung) gemäß [Abschnitt 6](#) erforderlich.

### 4.1 Bedingungen für die zentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb im **Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung)** genutzt werden.

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) dürfen nur für die Zwecke des IDOS – Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

### 4.2 Bedingungen für die dezentrale Nutzung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) können für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) genutzt werden.

Für die dezentrale Nutzung des unlimitierten Produktsets ist eine Lizenzbilanzierung jeweils zum Vertragsbeginn Voraussetzung, sofern Dataport nicht bereits die Ergebnisse der in 2017 durchgeführten Vermessung vorliegen.

Für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) gelten die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

**zur Programmauslieferung:** Die Programmauslieferung erfolgt bei Bedarf über die von Oracle dafür eingerichtete elektronische Website unter [REDACTED]; Datenträger werden nicht gesondert bereitgestellt. Es ist zu beachten, dass nicht alle Programme auf allen Hardware-/Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Der IDOS – Nutzungsberechtigte hat das Recht, die zum IDOS – Produktset korrespondierenden Produkte auf seiner Hardware/Betriebssystem-Kombination zu installieren bzw. zu deinstallieren. Für die Installation bzw. Deinstallation der Produkte ist der IDOS - Nutzungsberechtigte selber verantwortlich.

---

**zur Weitergabe der Leistung:** Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (**IDOS**) dürfen nur für die Zwecke des IDOS – Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung ist während der Vertragslaufzeit nicht gestattet.

**zur Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten:** Die dezentrale Nutzung ist beschränkt auf Nutzungen in den kundeneigenen Betriebsstätten des IDOS - Nutzungsberechtigten. Eine Nutzung in kundenfremden Betriebsstätten (z.B. private oder öffentlich rechtliche Rechenzentren) ist grundsätzlich möglich, bedarf aber einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Dataport und dem IDOS Nutzungsberechtigten.

## 5 Dauer der Leistung

Die Leistungen des „Integrierten Dataport Oracle Service“ (IDOS) werden entsprechend der Vertragsdauer des zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrages vom 28.02.2018 bis zum 31.12.2022 (Laufzeit des Vertrages) wie in dieser Leistungsbeschreibung beschrieben erbracht.

Eine Beendigung oder Reduzierung bzw. Abkündigung von IDOS Leistungen durch den IDOS - Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.

### 5.1 Bestätigungsprozess

Zum Vertragsende des Lieferantenvertrages am 31.12.2022 wird Dataport den im [Abschnitt 2.3](#) aufgeführten Bestätigungsprozess unter Mitwirkung des IDOS – Nutzungsberechtigten gegenüber Oracle Deutschland B.V. & Co. KG durchführen und die jeweiligen Mengen an Prozessoren auf der Basis der Definitionen gemäß [Abschnitt 7.1](#), auf denen das **unlimitierte ULA - Produktset** installiert ist und ausgeführt wird, je Produkt ermitteln. Dafür erstellt Dataport eine Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 und schreibt die Mengen und Produkte in Abstimmung mit den IDOS - Nutzungsberechtigten fest.

Mit der Festschreibung der Mengen endet das während der Vertragslaufzeit bestehende unlimitierte Nutzungsrecht am ULA – Produktset und wird zu einem limitierten Nutzungsrecht. Folglich ist die Nutzung ab dem 01.01.2023 auf die im Rahmen der Festschreibung ermittelte Menge der Lizenznutzungsrechte beschränkt.

### 5.2 Rückübertragung (dezentrale Nutzung)

Die für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) im Rahmen des Bestätigungsprozesses ermittelte Mengengerüste werden unbefristet an den IDOS – Nutzungsberechtigten übertragen. Voraussetzung für eine wirksame und lizenzkonforme Übertragung ist die Abgabe einer dafür von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG vorgesehenen Erklärung zur Übertragung (Abtretungsformular gemäß [Anhang 1](#)), welche vom IDOS – Nutzungsberechtigten, von Dataport und von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG selber zu unterzeichnen ist.

## 6 Fortsetzung des Gesamtsupports nach Vertragsende

Oracle Deutschland B.V. & Co.KG wird für die im Rahmen der Erstellung einer Lizenzbilanz zum Stichtag 31.12.2022 ermittelten und festgeschriebenen Mengen den für eine ordnungsgemäße weitere Nutzung anfallenden Gesamtsupport nach Vertragsende jeweils für weitere 12 Monate anbieten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe des Gesamtsupports durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG für den Zeitraum direkt nach Vertragsende des Lieferantenvertrages (01.01.2023 bis 31.12.2023) sind lediglich die jeweiligen Gesamtsupportkosten des letzten Vertragsjahres zuzüglich ggf. einer allgemeinen Preissteigerungsrate. Damit entfällt eine üblicherweise in solchen Fällen von Oracle Deutschland B.V. & Co.KG geforderte Neuberechnung (Repricing) des Vertragswertes und ist damit unabhängig vom ermittelten Mengengerüst des Bestätigungsprozesses.

### 6.1 Support für die zentrale und dezentrale Nutzung

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS – Nutzungsberechtigten abstimmen, ob und in welchem Umfang der auf die ordnungsgemäße **zentrale** Nutzung entfallende Gesamtsupport für den Zeitraum direkt nach Vertragsende (01.01.2023 bis 31.12.2023) fortgesetzt werden soll bzw. muss. In Abhängigkeit der Summe aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beauftragungen der IDOS – Nutzungsberechtigten ergeben sich die dann tatsächlichen anteiligen Kosten der zentralen Nutzung je Nutzungsberechtigten für den Verlängerungszeitraum (01.01.2023 bis 31.12.2023). Der Vertrag für den Integrierten Dataport Oracle Service (IDOS) wird entsprechend durch ein neues Preisblatt und eine aktualisierte Leistungsbeschreibung angepasst. Support für die dezentrale Nutzung

Dataport wird sich rechtzeitig im letzten Vertragsjahr mit den IDOS – Nutzungsberechtigten auch zur Verlängerung des Supports für die **dezentral** genutzten Mengen abstimmen. Dabei ist der Support für die an den IDOS – Nutzungsberechtigten rückübertragene Menge für weitere 12 Monate (01.01.2023 bis 31.12.2023) fortzusetzen. Eine Fortsetzung erfolgt auf Basis von Einzelaufträgen zwischen dem Kunden und Oracle.

Für die Folgejahre (2024 ff.) erfolgt eine Verlängerung jeweils optional auf Basis der durch Oracle Deutschland B.V. & Co.KG zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Supportverlängerungsangebote.

### 6.2 Umwandlung in Named User Plus bei dezentraler Nutzung

Nach den Dataport zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG vorliegenden Informationen kann auf Wunsch des IDOS – Nutzungsberechtigten auf Anfrage gegenüber Oracle im Rahmen der Festlegungen zur Fortsetzung des Supports für die dezentrale Nutzung eine Wandlung der Mengen an Prozessoren nach einem festgelegten Umrechnungsschlüssel (Ratio-Migration) in Named – User Plus (NUP) vorgenommen werden. Aktuell beträgt der Umrechnungsfaktor (Ratió) ■■■■. Eine Umwandlung kann damit nur durch die Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG nach dessen zu diesem Zeitpunkt gültigen Regeln erfolgen.

### **6.3 Fortsetzung oder Erneuerung des bestehenden Lieferantenvertrages**

Dataport wird mit Oracle ab 2021 eine Klärung herbeiführen, ob ein erneutes Unlimited Licence Agreement zu wirtschaftlichen Konditionen möglich ist.

Sollte es ab 01.01.2023 erneut zu einem entsprechenden Lieferantenvertrag kommen, wird der zentrale und dezentrale Support (vg. 5.2 und 5.3) darüber abgebildet, Einzelverträge zwischen Kunde und Oracle bzgl. des dezentralen Supports wird es dann nicht geben. Der IDOS Vertrag wird dann entsprechend mit Preisblatt und Leistungsbeschreibung aktualisiert.

## 7 Mitgeltende Regelungen

Es gelten die gemäß zwischen Dataport und der Firma Oracle Deutschland B.V. & Co. KG abgeschlossenen Vertrag geltenden nachstehenden Regelungen mit.

### 7.1 Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften gem. Lieferantenvertrag

Die für die Nutzung von Oracle - Produkten geltenden Definitionen und allgemeinen Lizenzvorschriften sind entsprechend zu beachten und nachstehend zur Information aufgeführt.

#### Oracle Definitionen und allgemeine Lizenzvorschriften

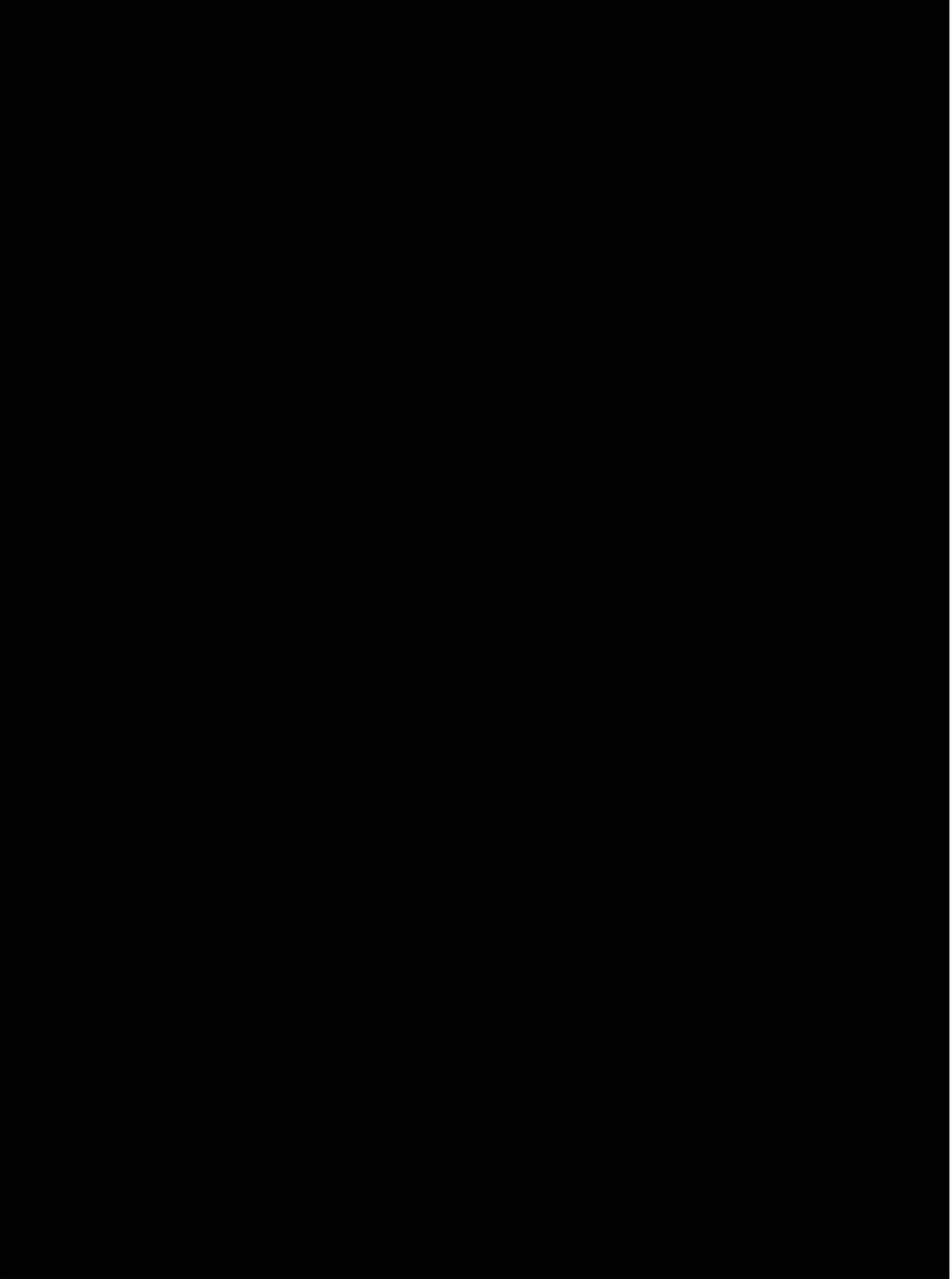
[REDACTED]

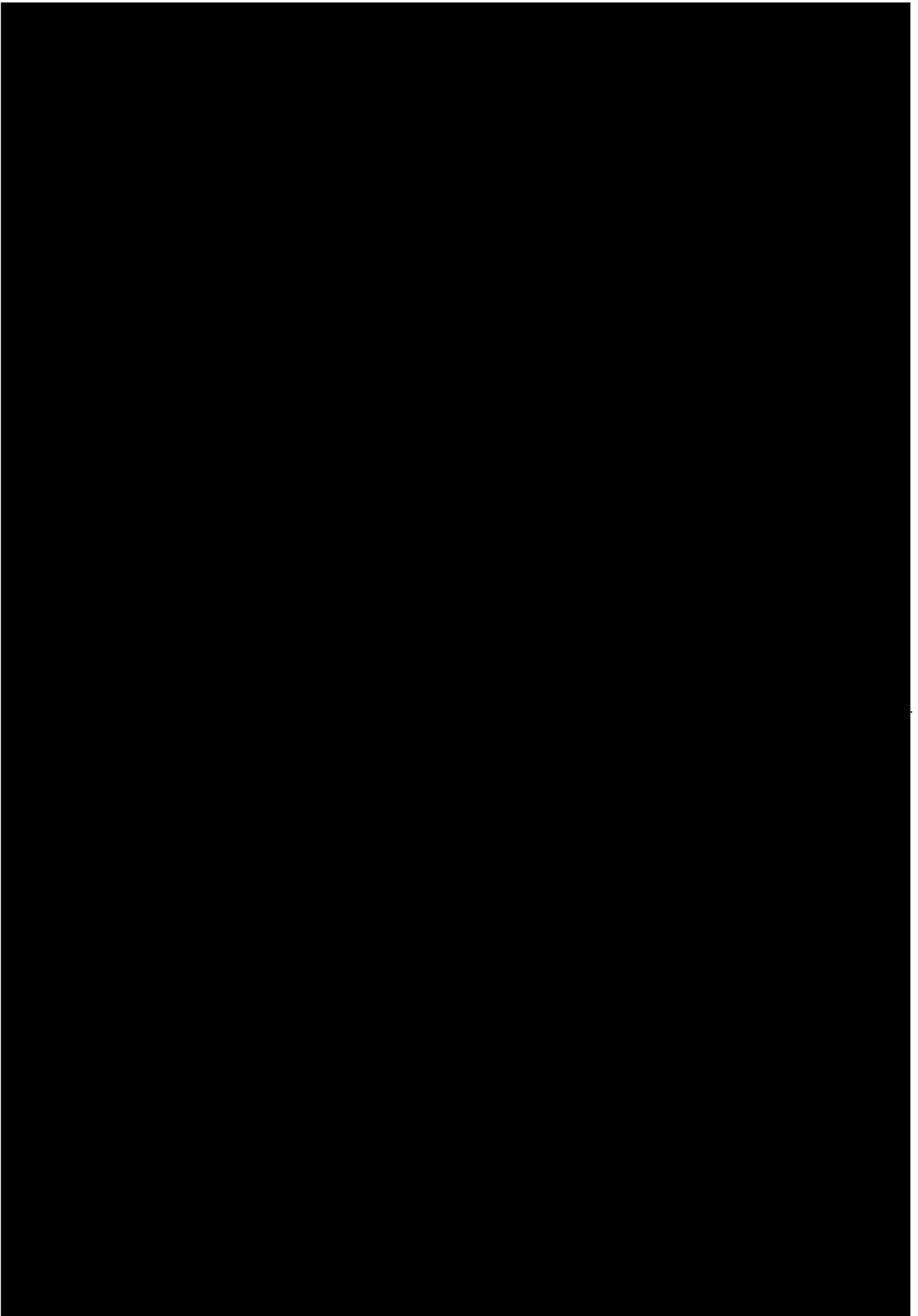
[REDACTED]

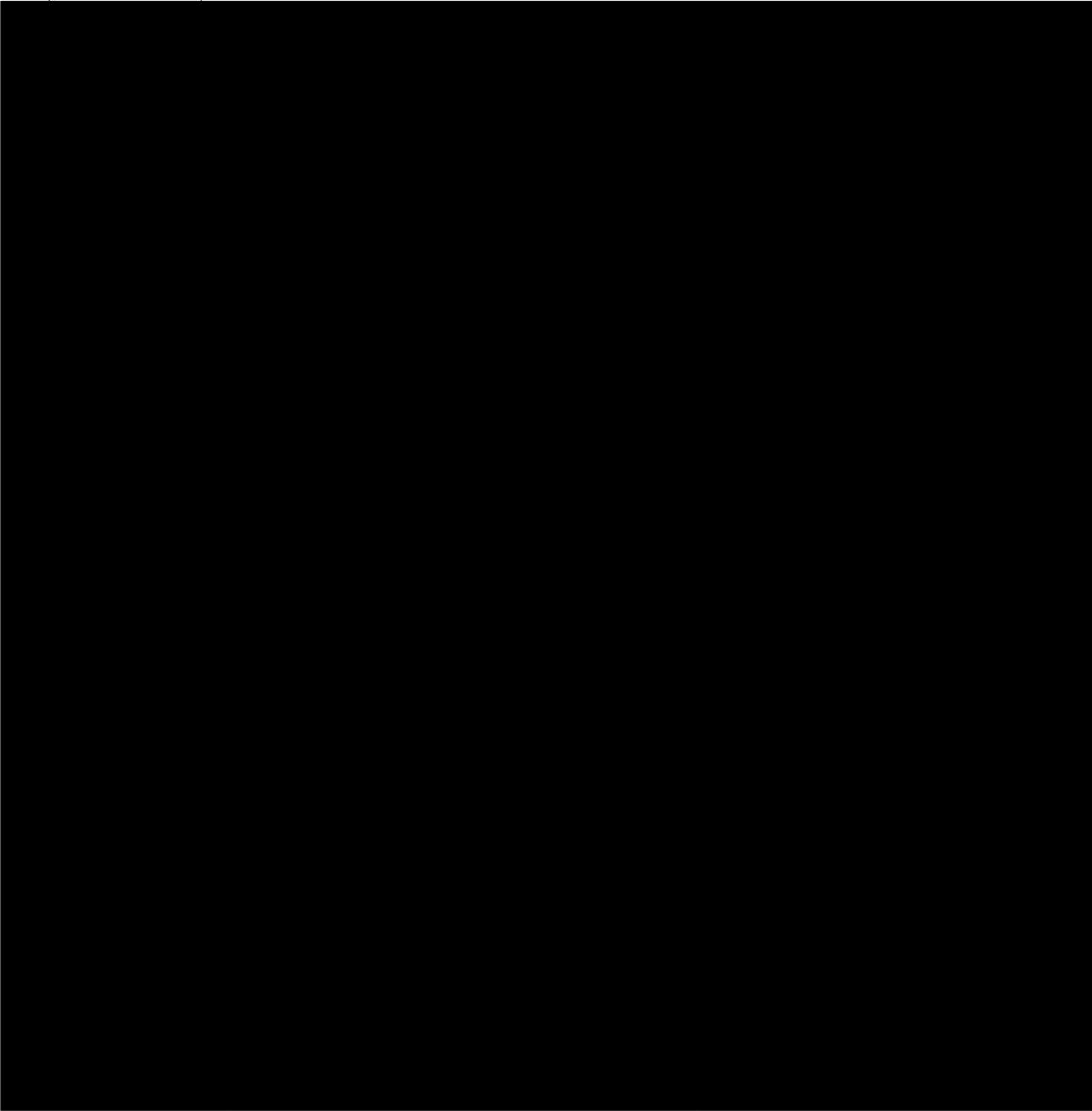
[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]







## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

### **1. Definitionen**

In diesen Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung werden bezeichnet als

**Auftraggeber:** Der im EVB-IT-Vertrag als Auftraggeber Genannte.

**Vertrag; Auftrag:** Der zwischen dem Auftraggeber und Dataport geschlossene EVB-IT-Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der darin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

**Daten; personenbezogene Daten:** Die von Dataport auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrages im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

**Weitere Auftragsverarbeiter:** Unterauftragnehmer von Dataport, derer sich Dataport bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

### **2. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung**

Die Angaben zum Vertragsgegenstand, insbesondere zu Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie zur Dauer der Verarbeitung sind im Vertrag bzw. dessen weiteren Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, SLA) enthalten.

### **3. Verantwortung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers**

3.1 Der Auftraggeber ist bezüglich der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, mit deren Verarbeitung er Dataport beauftragt,
- die Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, sowie für die Dokumentation von Widerrufserklärungen und die Umsetzung der im Falle eines Widerrufs erforderlichen Maßnahmen,
- die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
- die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
- Test und Freigabe der von Dataport im Auftrag betriebenen Verfahren,
- die Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen,
- die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen insbes. des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, sowie die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Klärung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen
- die Einhaltung von Löschrufen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,
- die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten,

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 3.2 Benötigt Dataport zur Erstellung und Aktualisierung des von Dataport als Auftragsverarbeiter zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Angaben des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber Dataport diese Angaben zur Verfügung.
- 3.3 Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, stellt er Dataport das Ergebnis einschließlich der daraus von ihm abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung. Dataport setzt die Maßnahmen nach Maßgabe des erteilten Auftrages um.
- 3.4 Der Auftraggeber nimmt Datenübermittlungen an Dataport oder an von ihm selbst beauftragte weitere Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung nach Maßgabe der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen vor.

### **4. Verpflichtungen und Unterstützungsleistungen Dataports**

- 4.1 Dataport verarbeitet die Daten und unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Vertrages und den nachfolgenden, ergänzenden Regelungen Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen
  - an die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung,
  - an die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
  - an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,
  - an die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters,
  - den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen,
  - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Dataport zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten zum Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung, der Melde- und Informationspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen,
  - an Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung,
  - an die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung,
  - an die Ermöglichung und Unterstützung bei Prüfungen des Auftraggebers.
- 4.2 Die eigene Verantwortung Dataports für die Einhaltung der für Dataport als Auftragsverarbeiter unmittelbar geltenden Datenschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

### **5. Weisungsrechte des Auftraggebers; Bindung an den Auftrag**

- 5.1 Dataport verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen des Auftrages, es sei denn, dass Dataport nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen stellen Weisungen des Auftraggebers dar. Weisungen im Einzelfall (Einzelauftrag) sind durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format zu erteilen. Werden Weisungen wegen Eilbedürftigkeit mündlich erteilt, sind sie unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

5.2 Dataport unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber durch den Vertrag oder gesondert nach Vertragsabschluss in anderer Weise erteilte Weisung nach Auffassung von Dataport zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen kann. Dataport ist berechtigt, die Datenverarbeitung bzw. die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis die Weisung durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

### **6. Wahrung der Vertraulichkeit**

- 6.1 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.2 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit diese zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnissgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilter Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnissgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte. Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen und nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt unberührt.
- 6.4 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.
- 6.5 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.
- 6.6 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich verboten.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 6.7 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

### **7. Ort der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der Daten durch Dataport sowie durch etwaige weitere Auftragsverarbeiter findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Auftraggeber in von Dataport betriebenen Rechenzentren in Deutschland statt.

### **8. Technische und Organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung**

- 8.1 Dataport trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- 8.2 Dataport betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und –dienste, die Dataport eigenverantwortlich betreibt. Für diese IT-Infrastrukturen und –Dienste stellt das ISMS sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzanforderungen vorliegen.
- 8.3 Im Rahmen des Betriebes der IT-Infrastrukturen und –dienste werden alle administrativen Zugriffe auf durch Dataport im Auftrag verarbeitete Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere die Informationen über die betroffenen Daten, den Zeitpunkt, den Anlass und die Art des Zugriffs sowie die Identifikation der jeweiligen Person, durch welche der Zugriff erfolgt. Die Protokollierung von Nutzerzugriffen im Rahmen des Verfahrensbetriebes erfolgt nach Maßgabe des verfahrensspezifischen Protokollierungskonzeptes.
- 8.4 Sofern beauftragt unterstützt Dataport den Auftraggeber bei dem von ihm zu erbringenden Nachweis über den datenschutzkonformen Verfahrensbetrieb auf der Grundlage von Security Service Level Agreements (SSLA Teil A und B).. Die Unterstützungsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzeptes (Planung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen auf Grundlage von IT-Grundschutz für die IT-Infrastruktur und für das Fachverfahren bzw. die Fachanwendung), sowie eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

- 8.5 Beauftragt der Auftraggeber Dataport mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abschluss der in Nr. 8.4 bezeichneten Security Service Level Agreements oder beauftragt er die Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, stellt er Dataport im Innenverhältnis von Ansprüchen betroffener Personen auf Schadensersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufgrund eines dadurch begründeten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten frei.
- 8.6 Dataport ist hinsichtlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, diese durch andere, gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, sowie berechtigt und verpflichtet, diese der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Hierbei darf das Sicherheitsniveau der ursprünglich vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Änderungen werden von Dataport dokumentiert.

### **9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

- 9.1 Wird Dataport eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet Dataport diese dem Auftraggeber unverzüglich. Dataport stellt dem Auftraggeber
- a) die Informationen zur Verfügung, welche von diesem für die Beurteilung benötigt werden, ob durch ihn eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an die betroffene(n) Person(en) zu erfolgen hat,
  - b) die Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung, welche vom Auftraggeber in der Meldung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzugeben sind. Hierzu gehören insbesondere
    - eine Beschreibung der Art des Vorfalls, Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Daten,
    - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls,
    - eine Beschreibung der ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung,
    - Ansprechpartner für weitere Informationen.Liegen diese Informationen nicht gleichzeitig vor, kann eine Meldung schrittweise erfolgen.

9.2 Dataport ermöglicht es dem Auftraggeber, den Prozess zum IT-Sicherheitsvorfallmanagement zur Unterstützung der Meldepflicht des Auftraggebers bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden auf der Grundlage eines diese Leistung beinhaltenden Security Service Level Agreements (SSLA Teil A) zu nutzen.

9.3 Dataport ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Identifikation und zur Beseitigung der Ursache sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Kann aufgrund der Dringlichkeit über die Maßnahmen das Benehmen mit dem Auftraggeber nicht vorab hergestellt werden, setzt Dataport diesen unverzüglich darüber in Kenntnis.

### **10. Rückgabe und Löschung von Daten**

10.1 Personenbezogene Daten, welche für die Durchführung der Dataport im Rahmen der Auftragsverarbeitung obliegenden Tätigkeiten nicht mehr benötigt werden, werden durch Dataport datenschutzgerecht gelöscht bzw. sofern es sich um nicht in elektronischer Form vorliegende Daten handelt, datenschutzgerecht entsorgt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

10.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird Dataport die im Auftrag verarbeiteten Daten für maximal 90 Tage speichern. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber Dataport mitzuteilen, ob er die Übergabe dieser Daten an eine von ihm zu benennende Adresse bzw. einen von ihm zur Verfügung zu stellenden Speicherort beauftragt. Nach Ablauf des Speicherungszeitraums von 90 Tagen wird Dataport sämtliche Daten löschen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch Dataport weiter aufzubewahrenden Daten; diese werden nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

### **11. Weitere Auftragsverarbeiter**

11.1 Dataport ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen weitere Auftragsverarbeiter nach vorheriger, schriftlich oder in elektronischer Form erteilter Genehmigung durch den Auftraggeber einzusetzen. Wartungsarbeiten und andere technische Unterstützungsleistungen durch Dritte mit Zugriff auf die von Dataport im Auftrag verarbeiteten Daten erfolgen als Datenverarbeitung im Unterauftrag; die von Dataport hiermit Beauftragten gelten als weitere Auftragsverarbeiter.

11.2 Dataport überträgt seine im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden vertraglichen Pflichten und die für Dataport unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Daten vertraglich in entsprechendem Umfang auf seine weiteren Auftragsverarbeiter.

11.3 Dataport teilt dem Auftraggeber die weiteren Auftragsverarbeiter im Vertragsangebot mit. Die Annahme des Vertragsangebotes durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung.

11.4 Sind zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bzw. der Annahme des Angebotes weitere Auftragsverarbeiter noch nicht bekannt oder ist eine Änderung bezüglich bereits genehmigter weiterer Auftragsverarbeiter erforderlich, teilt Dataport dem Auftraggeber den oder die weiteren Auftragsverarbeiter zwecks Einholung der Genehmigung unverzüglich mit. Der Auftraggeber teilt Dataport innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an Dataport, gilt die Genehmigung als erteilt.

11.5 Versagt der Auftraggeber die Genehmigung zum Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters oder erhebt er gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.

11.6 Erfolgt der Einsatz eines bestimmten weiteren Auftragsverarbeiters durch Dataport auf Verlangen des Auftraggebers als Bestandteil des Dataport vertraglich erteilten Auftrages, stellt dieser Auftrag zugleich die Genehmigung des Auftraggebers dar.

11.7 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftraggeber für Tätigkeiten, welche nicht Bestandteil der von Dataport zu vertraglich zu erbringenden Leistungen sind, ist nicht Gegenstand der in dieser Nr. 9 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter.

## **Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)**

### **12. Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten Dataports**

- 12.1 Dataport informiert den Auftraggeber unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen.
- 12.2 Werden Anträge betroffener Personen auf Geltendmachung von Betroffenenrechten an Dataport gerichtet, wird Dataport die Antragsteller an den Auftraggeber verweisen. Dataport unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage bei der Wahrung von Betroffenenrechten.
- 12.3 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung jeweils hinsichtlich der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; für den Umfang der Beschreibung ist Nr. 8,4 maßgeblich. Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Dataport für den Auftraggeber bedarf unbeschadet der Unterstützung gemäß Satz 1 gesonderter Beauftragung.
- 12.4 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

### **13. Prüfungsrechte des Auftraggebers**

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung mit angemessener Frist und während der üblichen Geschäftszeiten von Dataport die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen (Kontrollen, Audits).
- 13.2 Im Rahmen der Überprüfung ist der Auftraggeber insbesondere zur Einsichtnahme in die in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsprogramme, zum Zugang zu den Arbeitsräumen oder zum Mitlesen an Kontrollbildschirmen bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen administrativer Tätigkeiten oder des Fernwartungs-Zugriffs durch Dataport sowie zur Einholung von Auskünften auch beim Datenschutzbeauftragten Dataports berechtigt. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Dataport ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 13.3 Der Auftraggeber kann mit der Kontrolle Dritte beauftragen, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Dataport stehen und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird.
- 13.4 Unterstützungsleistungen Dataports für den Auftraggeber im Rahmen von Audits und Prüfungen von in dessen Auftrag betriebenen Verfahren, welche über die Bereitstellung einer auftragsgemäßen verfahrensbezogenen Dokumentation, die Erstellung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften oder die Vorlage von Abrechnungsunterlagen hinaus gehen, werden von Dataport auf der Grundlage gesondert zu erteilender Aufträge bereitgestellt.
- 13.5 Dataport stellt dem Auftraggeber Nachweise über von Dataport veranlasste Zertifizierungen für die von Dataport eigenverantwortlich betriebene Infrastruktur oder für die von Dataport eigenverantwortlich betriebenen Verfahren auf Anforderung zur Verfügung.

## Begründung des Schwärzungsverlangens

Vertragsnr.	betroffenes Dokument	Gesamtseitenzahl	Lfd. Nr. Schwärzung	Klassifizierung	Begründung	Ausnahme
<b>V12909</b>	EVB-IT Dienstvertrag	5	1	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Mail-Adressen - (z.B.: Funktionspostfach)	
		7	1	Schutz personenbezogener Daten	Vor- und Zunamen, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Unterschriften	
	Anlage 1	8	1	Schutz personenbezogener Daten	Vor- und Zunamen, Telefon- u. Telefaxadressen	
	Anlage 2a – 2b	9-11	1-6	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Preisblatt	
	Anlage 4	17-19, 23 26, 28-30	1-15	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Details der technischen Umsetzung, WEB-Adressen, Leistungsausprägung, Durchwahl, Mengenangaben, Kalkulationsgrundlage, Verfahrensspezifische Informationen	
	Anhang 1-2	31-33	1-3	Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	Leistungsausprägung, Verfahrensspezifische Informationen, Freigabe zur Veröffentlichung durch Dritte	